

# **Änderung der Umsatzsteuer - Was ist zu beachten?**

# Ab wann/bis wann welcher Steuersatz?

Grundsätzlich ist zu beachten, dass der anzuwendende Umsatzsteuersatz sich nach dem **Zeitpunkt der Lieferung bzw. nach dem Zeitpunkt der Leistungserbringung** richtet. Maßgeblich ist demzufolge nicht das Datum der Rechnung, sondern das Datum, an dem die Lieferung bzw. die Leistungserbringung erfolgte.

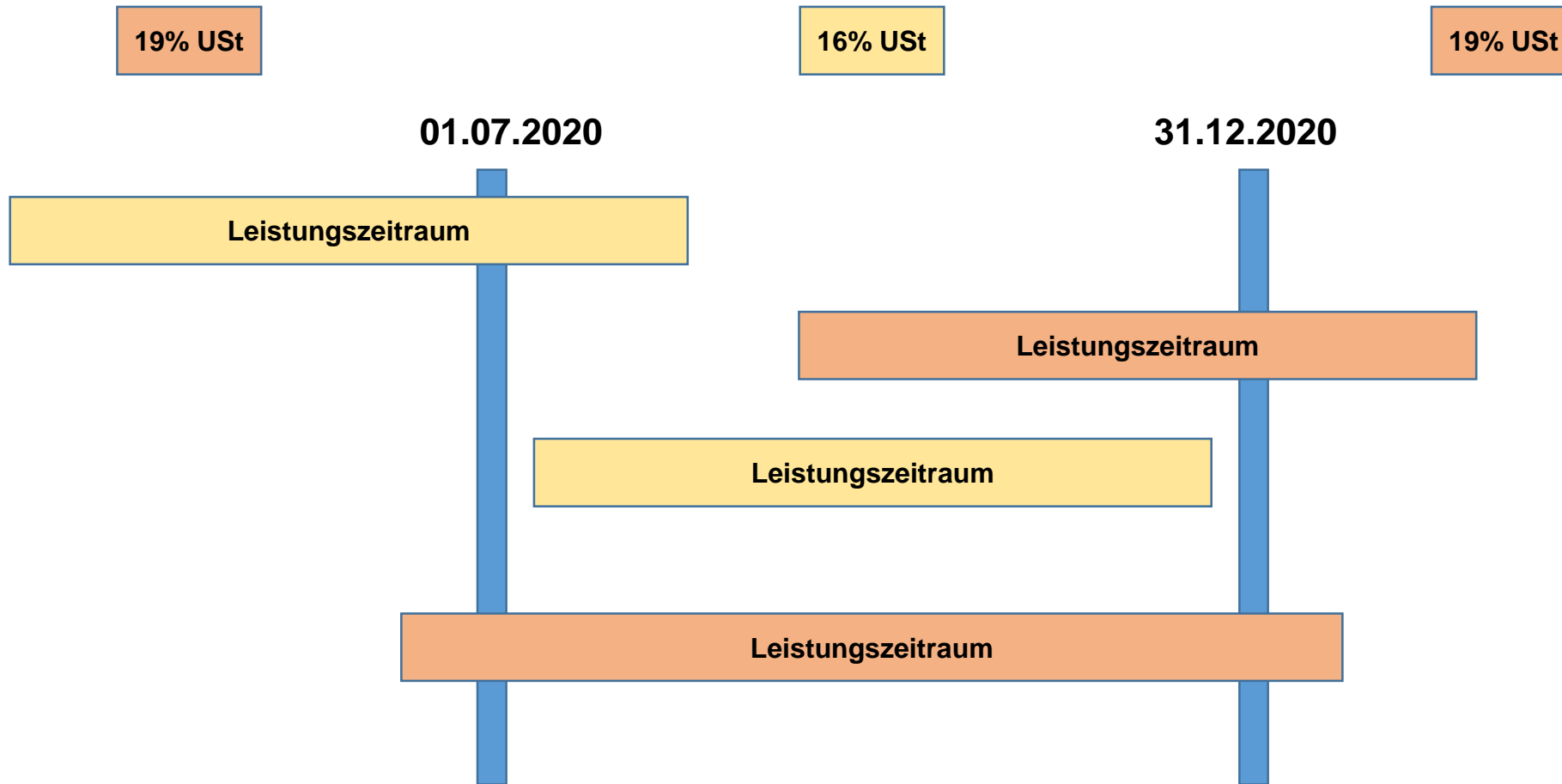
Bei Leistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, ist stets auf das **Datum der vollständigen Leistungserbringung** („Ende“ der Leistungserbringung) bei der Ermittlung des anzuwendenden Umsatzsteuersatzes abzustellen.

So kann es also in der Praxis vorkommen, dass Sie korrekterweise nach dem 1. Juli 2020 Rechnungen mit einem Umsatzsteuersatz von 19% ausstellen, sofern die erbrachte Leistung bzw. Lieferung vor dem 1. Juli 2020 vollständig erbracht wurde.

Umgekehrt trifft dies natürlich auch auf Rechnungen zu, die Sie nach dem 31. Dezember 2020 für im zweiten Halbjahr 2020 vollständig erbrachte Lieferungen oder Leistungen stellen.

Dabei kommt es vor allem bei Leistungen keinesfalls darauf an, in welchem Verhältnis eine Leistung wann erbracht wurde. Wird z.B. eine erbrachte Leistung mit Leistungszeitraum vom 1. Januar 2020 bis 2. Juli 2020 in Rechnung gestellt, ist der anzuwendende Umsatzsteuersatz 16%, da die Leistung erst **vollständig** nach dem 1. Juli 2020 erbracht wurde

# Ab wann/bis wann wann welcher Steuersatz?



# Leistung, Teilleistung und Anzahlung

In der Umsatzsteuer wird sich häufig der Begriffe Leistung, Teilleistung und Anzahlung bedient. Da diese Begriffe eng miteinander verbunden sind, jedoch in ihrer umsatzsteuerlichen Behandlung teilweise voneinander abweichen, möchten wir diese noch einmal klar voneinander abgrenzen.

Die **Leistung** bzw. umsatzsteuerrechtlich korrekt sonstige Leistung grenzt sich von der bloßen Lieferung (Verschaffung der Verfügungsmacht) laut Umsatzsteuergesetz relativ simpel ab: Sonstige Leistungen sind Leistungen, die keine Lieferungen sind. Sie können auch in einem Unterlassen oder im Dulden einer Handlung oder eines Zustands bestehen. (§ 3 (9) UStG).

Voraussetzung für das Vorliegen einer **Teilleistung** ist nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 3 UStG, dass für bestimmte Teile einer wirtschaftlich teilbaren Leistung das Entgelt gesondert vereinbart wird. Die Gesamtleistung muss dabei nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten teilbar sein und für diese Teile müssen gesonderte Entgeltabrechnungen vorgenommen werden. Das typische Beispiel für eine Teilleistung sind die monatlichen Mietzahlungen resultierend aus einem in der Regel längerfristigen Mietverhältnis. Für gesondert abgerechnete Teilleistungen gelten die gleichen Prinzipien zum anzuwendenden Umsatzsteuersatz wie bereits im Punkt ‚*Ab wann/bis wann welcher Steuersatz?*‘ beschrieben.

Im Gegensatz zu den Zahlungen bei Teilleistungen folgen **Anzahlungen** (oder auch Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen ...) stets der im gesamten vereinbarten Leistung. Unterliegt also die Leistung aufgrund ihres Leistungszeitraumes dem Steuersatz von 16%, so sind auch alle (eventuell bereits geleisteten und mit 19% ausgewiesenen) Anzahlungen mit dem Steuersatz von 16% zu behandeln.

**ACHTUNG:** Für Anzahlungen bzw. Anzahlungsrechnungen auf Leistungen mit einem voraussichtlichen Datum der vollständigen Leistungserbringung nach 31.12.2020 bleibt der anzuwendende Umsatzsteuersatz auch im Zeitraum Juli bis Dezember 2020 bei **19% USt**.

# Leistung, Teilleistung und Anzahlung

## Leistung

- Steuersatz im Zeitpunkt (Ende) der Leistung

## Teilleistung

- Steuersatz im Zeitpunkt (Ende) der Teilleistung

## Anzahlung

- Steuersatz im Zeitpunkt (Ende) Gesamtleistung

# Verrechnung/Korrektur von Anzahlungen

## Beispiel A

**Bauunternehmer B erstellt im Januar 2020 folgende Abschlagsrechnung:**

Abschlag lt. Bauvertrag	50.000 €
USt 19%	9.500 €

**Nach Abnahme des Werkes im Juli 2020 erstellt erfolgende Schlussrechnung:**

Festpreis netto (Leistungszeitpunkt 15.7.20)	61.000 €
USt 16%	9.760 €
Zu zahlen	<u>70.760 €</u>
Abzgl. Anzahlung netto	-50.000 €
Abzgl. 19%USt auf Anzahlung	<u>-9.500 €</u>
Schlusszahlung	<b>11.260 €</b>

**Die bereits geleistete Anzahlung wird mit dem Brutto-Endpreis verrechnet um so die Schlusszahlung zu bestimmen.**

## Beispiel B

**Bauunternehmer B erstellt von Januar bis Juni 2020 sechs monatliche Abschlagsrechnungen:**

Abschlag lt. Bauvertrag	10.000 €
USt 19%	1.900 €

**Nach Abnahme des Werkes im Juli 2020 erstellt erfolgende Schlussrechnung:**

Festpreis netto (Leistungszeitpunkt 15.7.20)	61.000 €
USt 16%	9.760 €
Zu zahlen	<u>70.760 €</u>
Abzgl. Anzahlung netto	-60.000 €
Abzgl. 19%USt auf Anzahlung	<u>-11.400 €</u>
Schlusszahlung bzw. hier Erstattung	<b>- 640 €</b>

**In diesem Beispiel übersteigen die bereits geleisteten Anzahlungen den Brutto-Endpreis, daher erfolgt eine Erstattung an den Kunden. An den Netto Einnahmen i.H.v. den vorab vereinbarten 61.000 € ändert sich nichts.**